

BGE 5 I 19

Bundesgericht (BGE), 1879-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_5_I_19

FR: ATF 5 I 19

IT: DTF 5 I 19

Volltext

6. Urtheil vom 24. Jenner 1878 in Sachen Meyer. A. Am 30. März 1868 stellte F. J. Meyer, Telegraphist in Sitten, an die Ordre des Civilstandsbeamten Julius Rüeegger in Luzern ein Billet für 260 Fr. aus, zahlbar den 30. Juni 1878 „bei Julius Rüeegger in Luzern.“ Da dieses Billet zur Verfallzeit nicht eingelöst wurde, leitete Rüeegger am 1. August

bei dem Gerichtspräsidium Luzern die Wechselexécution gegen Meyer ein. Letzterer verlangte Aufhebung des Verfahrens, da er in Sitten wohnhaft sei und daher gemäß Art. 59 der Bundesverfassung dort gesucht werden müsse; allein das Bezirksgerichtspräsidium Luzern wies das Begehren durch Verfügung vom 4. September 1878 ab, indem nach § 96 der luzernischen Wechselordnung der Wechselgläubiger das Recht habe, den Wechsel am gewählten Wechseldomizil geltend zu machen und nun im vorliegenden Falle der Schuldner Luzern als Zahlungsort gewählt habe. Dieser Entscheidung wurde am 25. Oktober 1878, unter Verwerfung des von Meyer gegen denselben ergriffenen Rekurses von der Justizkommission des luzernischen Obergerichtes bestätigt. B. Mit Rekurschrift vom 11. November 1878 gelangte nun F. J. Meyer an das Bundesgericht, mit dem Begehren, daß der Entscheidung der luzernischen Justizkommission als im Widerspruch mit Art. 59 der Bundesverfassung aufgehoben werde. Zur Begründung dieses Begehrens wurde angeführt: Rekurrent habe schon seit 11 Jahren seinen Wohnsitz in Sitten. Somit haben die von Rüeegger verlangten und von ihm, Meyer, vielleicht mit zu wenig Ueberlegung der Folgen beigesetzten Worte « payable chez M. Jules Rüeegger à Lucerne » nur bezwecken können, daß der Wechsel in Luzern zu präsentiren und eventuell zu protestiren sei; keineswegs berechtigen dieselben aber den Rüeegger zur Anhebung der Betreibung in Luzern und zur Eröffnung des Konkurses an diesem Orte. Ein solcher Konkurs wäre auch die reinste Illusion, da Rekurrent weder in Luzern wohne noch dort Vermögen besitze. Kantonale Gesetze vermögen die positiven Bestimmungen der Bundesverfassung nicht zu stören und nun schreibe der citirte Art. 59 der Bundesverfassung vor, daß der aufrechtstehende Schuldner, welcher in der Schweiz einen festen Wohnsitz habe, für persönliche Ansprachen beim Richter seines Wohnortes gesucht werden müsse. C. Rüeegger trug auf Abweisung der Beschwerde an, indem er auf dieselbe entgegnete: Ein Schuldner könne auf seinen verfassungsmäßigen Gerichtsstand (Art. 59 der Bundesverfassung) verzichten, und ein solcher Verzicht des Rekurrenten liege nun darin, daß derselbe durch den Zusatz: „zahlbar in Luzern“ den Wechsel an diesen Ort domizilirt und sich dem dortigen Rechte unterworfen habe. Luzern gelte als gewähltes Domizil und es stehe daher nach § 96 Abs. 3 der luzernischen Wechselordnung in der Wahl des Gläubigers, ob er seinen Anspruch in Luzern oder Sitten geltend machen wolle. Er, Rüeegger, habe auch gerade deshalb halb die Domizilirung des Eigenwechsels nach Luzern verlangt, um den Rekurrenten nicht in Sitten suchen zu müssen. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Der in Art. 59 der Bundesverfassung dem aufrechtstehenden Schuldner garantirte Gerichtsstand des Wohnortes ist kein ausschließlicher. Es kann vielmehr, wie die Bundesbehörden schon in

einer ganzen Reihe von Entscheidungen ausgesprochen haben, auf denselben gültig verzichtet werden und fragt sich daher, ob im vorliegenden Falle ein solcher Verzicht Seitens des Rekurrenten erfolgt sei. 2. Nun ist bekanntlich in den Jahren 1871 und 1872 in Sachen des Staatsrathes von Wallis, betreffend den Gerichtsstand für die sogenannten Rescriptionen, und in Sachen Kantonid Villiger von den Bundesbehörden (Bundesrath und Bundesversammlung) übereinstimmend erkannt worden, daß die Wechselformel, um welche es sich hier handelt, nicht bloß die Bedeutung der Bestimmung eines Zahlungsortes, sondern auch diejenige der Unterwerfung unter den Gerichtsstand und die Gesetzgebung des festgestellten Zahlungsortes habe. (Vergl. Bundesblatt 1871 Bd. III, S. 535 ff. und 763 ff. und 1872 Bd. 1, S. 553 ff. und 737 ff.) Den diesfälligen Ausführungen, wie sie namentlich in den beiden ständeräthlichen Berichten vom 17. November 1871 enthalten sind, muß auch hierorts beigetreten werden und zwar im vorliegenden Falle um so mehr, als einerseits nicht nur in der luzernischen, sondern auch in der walliser Wechselordnung der Bestimmung eines besondern Wechselzahlungsortes die gleiche Bedeutung beigelegt wird, und anderseits in der That nicht einzusehen ist, welche andere Absicht oder Willensmeinung als die, den Rekurrenten als Wechselschuldner der luzernischen Gesetzgebung speziell bezüglich der Wechselexécution, — welche im Kanton Luzern in der Weise der einzig zuläßige Weg

er gerichtlichen Geltendmachung eines Wechselanspruches ist, daß sie auch bei bestrittenen Wechselforderungen der Wechselklage vorausgehen muß, — zu unterwerfen, die Contrahenten in concreto bestimmt haben könnte, Luzern als Zahlungsort zu wählen und damit den Wechsel nach diesem Orte zu domiciliren. Ob und welche Folgen ein allfällig in Luzern gegen den Rekurrenten eröffneter Konkurs haben könnte, ist im gegenwärtigen Verfahren nicht zu erörtern. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.